

Verordnung über die Freibadanlage Rotkreuz und das Seebad Zweiern¹

vom 3. Juli 2012 [Stand vom 1. Mai 2017]

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980²

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Badeverordnung gilt für das gesamte Areal der Freibadanlage in Rotkreuz und das Seebad in Zweiern.³
- ² Die Freibadanlage Rotkreuz⁴ umfasst einen eingezäunten Bereich sowie eine beschränkte Anzahl Parkplätze⁵ und den Zugang zur Freibadanlage.
- ³ Das Seebad Zweiern umfasst den eingezäunten Bereich sowie den Zugang zum Seebad.⁶

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Freibadanlage Rotkreuz und das Seebad Zweiern sind⁷ Eigentum der Gemeinde Risch und unterstehen⁸ dem Gemeinderat bzw. der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit.
- ² Der Werkhof der Gemeinde Risch ist für die Wasserqualität, den technischen Betrieb und den baulichen Unterhalt sowie die Parkplatzordnung der Freibadanlage Rotkreuz⁹ zuständig.
- ³ Die Gesamtaufsicht über die Freibadanlage Rotkreuz¹⁰ inkl. Wasserpflege tagsüber liegt bei der Badeaufsicht der Freibadanlage.

GN 9347

¹ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

² BGS 171.1

³ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁴ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁵ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁶ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁷ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁸ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁹ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

¹⁰ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

-
- ⁴ Für die Eintrittskontrolle, die Reinigung des Kiosk, der dazugehörenden Nebenräume, den gedeckter Sitzplatz vor dem Kiosk, die Garderoben, Duschen und Toilettenräume der Freibadanlage Rotkreuz¹ ist der Pächter bzw. die Pächterin des Kiosks zuständig. Für die Reinigung des übrigen Areals der Freibadanlage Rotkreuz und des Seebades Zweiern² ist der Werkhof zuständig.
 - ⁵ Für die Wasseraufsicht der Freibadanlage Rotkreuz³ ist die Badeaufsicht zuständig.
 - ⁶ Den Anordnungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten.
 - ⁷ Das Baden im Seebad Zweiern erfolgt stets auf eigene Verantwortung.⁴

Art. 3 Verbindlichkeit

Mit dem Eintritt in die Freibadanlage anerkennt der Badegast die Verordnungsbestimmungen und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung getroffenen Anordnungen der Freibadanlage Rotkreuz und unterstellt sich diesen.

Art. 4 Rettungsgeräte

Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Jede Person ist zur Verhinderung des Missbrauchs verpflichtet.

Art. 5 Unfälle und Hilfeleistungen

Jede Person ist verpflichtet, bei Unfällen allgemein und speziell bei Badeunfällen sofort Hilfe zu leisten und die Badewachen zu rufen. Rettungsgeräte und Rettungsma- terial sowie ein Telefon (beim Kiosk) für die Alarmierung der Notfalldienste stehen zur Verfügung.

B. Aufsicht und Haftung

Art. 6 Aufsicht

- ¹ Aufenthalt, Schwimmen und Baden erfolgen auf eigene Gefahr hin. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen den Schwimmerteil des Bassins der Freibadanlage Rotkreuz⁵ ohne Beaufsichtigung durch Erwachsene bzw. Jugendliche (ab Oberstufe), die im Besitze eines Jugendbrevets der schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) sind, nicht benützen.

¹ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

² Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

³ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁴ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁵ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

-
- ² Kinder unter 7 Jahren dürfen sich im gesamten Areal nur unter Aufsicht von Erwachsenen oder Jugendlichen aufhalten und sind ständig zu beaufsichtigen.
 - ³ Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken der Freibadanlage Rotkreuz¹ nicht benützen. Schwimmhilfen (z.B. Flügeli usw.) dürfen im Schwimmerbecken nicht benutzt werden. Davon ausgenommen ist organisierter Schwimmunterricht.

Art. 7 **Badeaufsicht**

- ¹ Die Freibadanlage Rotkreuz² wird von einer Badeaufsicht überwacht. Den Weisungen der Badeaufsicht ist unter allen Umständen Folge zu leisten. Sie steht den Freibadanlagegästen für Auskünfte und Hilfen zur Verfügung.
- ² Beim Seebad Zweiern ist keine Badeaufsicht anwesend.³

Art. 8 **Haftung**

- ¹ Als Werkeigentümer haftet die Gemeinde nur für Schäden, die durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt der Freibadanlage Rotkreuz sowie des Seebades Zweiern⁴, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung verursacht werden.
- ² Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Freibadanlage oder des Seebades⁵ sowie bei Unfällen haftet der Verursacher.
- ³ Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen, haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern.⁶

Art. 9 **Meldepflicht**

Bei Unfällen ist unverzüglich nach Einleitung der Rettungsmassnahmen die Gemeindeverwaltung zu verständigen.

C. Öffnungszeiten und Eintritt

Art. 10 **Öffnungs- und Betriebszeiten**

- ¹ Der Freibadbetrieb dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Die genauen Daten werden von der Abteilung Planung/Bau/Sicherheit¹ festgelegt und jährlich publiziert.

¹ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

² Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

³ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁴ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁵ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁶ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

- ^{2a} Öffnungszeiten der Freibadanlage Rotkreuz² bei gutem Wetter:
Montag - Samstag: 09.00 - 20.00 Uhr
Sonntag / Feiertage: 09.00 - 19.00 Uhr
- ^{2b} Öffnungszeiten des Seebades Zweiern:
Montag - Sonntag: 09.00 - 21.00 Uhr
Ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist das Baden untersagt.³
- ³ Kinder im Primarschulalter (ohne Begleitung der Eltern) haben das Schwimmbad um 19:00 Uhr zu verlassen.
- ⁴ Bei unsicherer Wetterlage entscheidet ausschliesslich die Badeaufsicht über die Öffnung oder Schliessung der Freibadanlage.
- ⁵ Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Freibadareal verboten. Für Generalreinigungen und Revisionen sowie bei schwimmsportlichen Anlässen kann die Freibadanlage für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise gesperrt werden.
- ⁶ Für die Benützung der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 11 Eintrittsregelung

- ¹ Die Eintrittspreise werden durch Publikationen in der Lokalpresse und durch Anschlag bekannt gegeben.
- ² Die Saisonkarten müssen beim Freibadkiosk bezogen werden, wobei immer ein Passfoto mitgebracht werden muss.⁴ Bezahlte Eintrittsberechtigungen werden weder zurückgenommen noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet.
- ³ Die missbräuchliche Verwendung der Saisonkarte hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug zur Folge. Jugendliche haben sich im Zweifelsfalle auf Verlangen über ihr Alter auszuweisen.

D. Benützungsvorschriften

Art. 12 12 Zutritt

- ¹ Die Freibadanlage darf nur mit gültigen Eintrittskarten (Saisonkarte oder Einzelzutritt) betreten werden. Davon ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- ² Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher (ab Oberstufe) Zutritt. Auch Schwimmbadbewohner, welche nicht baden, haben den Eintritt zu bezahlen (Ausnahme: Verpflegung am Kiosk).

¹ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

² Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

³ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

⁴ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

-
- ³ Bei Benützung der Freibadanlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen / Veranstaltungen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen.
 - ⁴ Personen, die unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol stehen oder ansteckende Krankheiten, offene Wunden haben, dürfen das Schwimmbad nicht betreten.
 - ⁵ Der Eintritt zum Seebad Zweiern ist kostenlos.

Art. 13 Garderoben, Duschen- und WC-Benützung

Für die Benützung der Garderoben, Duschen und WC-Anlagen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch.
- b) Die Verwendung von Seife oder Shampoo ist nur in der Duschkabine gestattet.
- c) Die Garderoben sind Ende Saison zu räumen und die Schlüssel zurück zu geben.
- d) Die WC-Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Beanstandungen sind dem Pächter / der Pächterin des Kiosks zu melden.
- e) Mit dem Warmwasserverbrauch in der Dusche ist sorgsam umzugehen.

Art. 14 Verhalten und Ruhe

- ¹ Das Mitführen jeglicher Art von Tonwiedergabe-Geräten (MP3-Player, Radios, CD-Player, Fernseher usw.) ist auf dem gesamten Areal der Freibadanlage Rotkreuz sowie dem Seebad Zweiern¹ verboten. Davon ausgenommen sind Tonwiedergabe-Geräte, welche mit Kopfhörer benutzt werden.
- ² Die Freibadanlage wie auch das Seebad sind Erholungsgebiete.² Die Belästigung von Freibadbesuchern durch ungebührliches Verhalten, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit und der Sicherheit Dritter, die Erregung öffentlicher Ärgernisses und die Störung der Ruhe und Ordnung sind verboten. Ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen. Bei Zu widerhandlungen kann ein Freibadanlage/Seebad-Verbot³ verfügt werden.
- ³ Die Belästigung der Anwohnerschaft durch Lärm jeglicher Art ist ebenfalls untersagt.
- ⁴ Kleider und Effekten sind so zu deponieren, dass der Zugang zum Bassin gewährleistet ist und die Benützung der Liege- und Spielwiese nicht verhindert wird. Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür bestimmten Behälter.

Art. 15 Sport und Sportanlässe, Anlässe

Für Sport- und andere Anlässe haben die Veranstalter eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

¹ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

² Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

³ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

Art. 16 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Kiosk oder der Badeaufsicht abzugeben. Liegengelassene Gegenstände sind bis spätestens Ende der Badesaison abzuholen. Nicht abgeholt Gegenstände werden entsorgt oder an gemeinnützige Institutionen verschenkt.

Art. 17 Parkplätze

Die Fahrzeuge der Besucher der Freibadanlage Rotkreuz¹ sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Art. 18 Zufahrt Rettungsdienste

Die Zufahrt für die Rettungsdienste ist immer zu gewährleisten.

Art. 19 Baderegeln

Zur Verhütung von Badeunfällen wird beim Eingang auf die wichtigsten Baderegeln aufmerksam gemacht.

Art. 20 Verbote

In der Freibadeanlage Rotkreuz und im Seebad Zweiern² gelten folgende Verbote:

- a) Das Betreten der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten
- b) Das Mitnehmen von Haustieren auf dem ganzen Areal
- c) Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall aller Art
- d) Verunreinigung des Badewassers in jeder Form
- e) Belästigung von Personen, unsittliches Verhalten, Erregung öffentlichen Ärgernisses
- f) Belästigung durch ungebührlichen Lärm
- g) Das Mitführen und Abspielen von Tonwiedergabegeräten (Mit Ausnahme von MP3-/MP4-Playern, iPod's und Smartphones³ mit Kopfhörern)
- h) Das Betreten der Freibadanlage mit Noppen- oder Dornenschuhen
- i) Im Bereich der Wasserbecken sind nicht erlaubt:
 - Essen, Trinken, Rauchen
 - Das Tragen von Schuhen, ausgenommen Badeslippers
 - Schwimmhilfen im Schwimmerbecken (Schwimmflossen nur für Trainingszwecke gestattet)
 - Das Spiel mit harten Gegenständen (Fuss- und Tennisbälle, Hartringe etc.)
 - Fahren mit Inliner, Rollschuhen, Rollbretter etc.

¹ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

² Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

³ Änderung vom 4. April 2017 (GRB 2017-4222), Inkrafttreten per 1. Mai 2017

- j) Der Missbrauch von Rettungsgeräten
- k) Tragen von Unterwäsche unter der Badewäsche
- l) Drogenkonsum und Rauchen mit Wasserpfeife
- m) Das gleichzeitige Betreten des Sprungbretts von mehreren Personen

Art. 21 Reklamationen

Reklamationen und Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung Risch zu richten.

E. Sanktionen

Art. 22 Verweise

- ¹ Benutzer, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen. Der bezahlte Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet.
- ² In schweren Fällen erfolgt die Aussprache eines Betretungsverbotes auf bestimmte Zeit oder auf die ganze Saison. Dabei werden bezahlte Eintrittspreise / Saisonkarten nicht zurückerstattet.
- ³ Wird die Eintrittsgebühr nicht bezahlt, wird diese bei der Kontrolle nacherhoben.

F. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Badeordnung für das Schwimmbad Rotkreuz vom 20. Juni 1967 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Verbindlichkeit	2
Art. 4 Rettungsgeräte	2
Art. 5 Unfälle und Hilfeleistungen.....	2
B. Aufsicht und Haftung.....	2
Art. 6 Aufsicht.....	2
Art. 7 Badeaufsicht.....	3
Art. 8 Haftung.....	3
Art. 9 Meldepflicht	3
C. Öffnungszeiten und Eintritt.....	3
Art. 10 Öffnungs- und Betriebszeiten	3
Art. 11 Eintrittsregelung.....	4
D. Benützungsvorschriften.....	4
Art. 12 12 Zutritt	4
Art. 13 Garderoben, Duschen- und WC-Benützung.....	5
Art. 14 Verhalten und Ruhe.....	5
Art. 15 Sport und Sportanlässe, Anlässe	5
Art. 16 Fundgegenstände.....	6
Art. 17 Parkplätze.....	6
Art. 18 Zufahrt Rettungsdienste	6
Art. 19 Baderegeln	6
Art. 20 Verbote	6
Art. 21 Reklamationen.....	7
E. Sanktionen	7
Art. 22 Verweise.....	7
F. Schlussbestimmungen	7
Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Art. 24 Inkrafttreten	7